Anlage 2
zu Drucksache-Nr.

106/2007

Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)

des Schwarzwald-Baar-Keises

auf der Grundlage

der

EINTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABl. EU Nr. L312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-,

des
Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

und der

RICHTLINE 2005/81/EG DER KOMMISSION
vom 28. November 2005
zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L312/47 vom 29. November 2005)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

(1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

(2) Die Aufnahme in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch die Feststellungsbescheide des Regierungspräsidiums Freiburg vom 17.12.2004 und 19.12.2005 festgestellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(Zu Art. 4 der Freistellungsentscheidung)

(1) Der Schwarzwald-Baar-Kreis (Landkreis) beauftragt die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH (Krankenhaus) mit der unbefristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen:
   Betrieb eines Zentralversorgungskrankenhauses mit folgender Abteilungsstruktur:

a.	Augenheilkunde	4	Betten
b.	Chirurgie	251	Betten
c.	Frauenheilkunde/ Geburtshilfe	102	Betten
d.	Haut- und Geschlechtskrankheiten	20	Betten
e.	HNO	20	Betten
f.	Innere Medizin	377	Betten
g.	Kinderheilkunde	74	Betten
h.	MKG	2	Betten
i.	Neurochirurgie	40	Betten
j.	Neurologie	45	Betten
k.	Orthopädie	83	Betten
l.	Strahlentherapie	10	Betten
m.	Urologie	62	Betten
	Betten insgesamt	1.090	Betten

2. Notfalldienste:
   Klinische Notfallversorgung in allen Hauptfachabteilungen für das gesamte Einzugsgebiet

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:
   Geriatrischer Schwerpunkt, Periuortologisches Zentrum, Onkologischer Schwerpunkt, Regionaler Schlaganfallschwerpunkt, Regionales Schmerzzentrum, Betrieb der Schule für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Hebammenschule, Berufliche Weiterbildung im Rahmen der AGS

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

1. Betrieb von Personalwohnheimen, Krankenhauscafeterien.
2. Fremdbelieferungen im Rahmen der Klinikapotheke.
3. Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung

(Zu Art. 5 der Freistellungsentscheidung)

(1) Zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages, leistet der Landkreis eine Ausgleichszahlung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Der Jahresfehlbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

(3) Die Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken.

§ 4

Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 der Freistellungsentscheidung)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.

(2) Der Landkreis fordert das Krankenhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 7 der Freistellungsentscheidung)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 05. November 2007 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Villingen-Schwenningen, 05.11.2007

Karl Heim, Landrat